

Name der Gesellschaft:
Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein.

会社名：
マルク = ヴェストファーレン鉱山会社

認可年月日：
1854.08.04.

業種：
鉱山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1854, SS.421-437.

ファイル名：
18540804MWBV_ALL.PDF

Extra-Beiblatt

zum 35. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 2. September 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft:
Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein zu Iserlohn,
 am 4. dieses Monats bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

N. 464.
 Märkisch West-
 phälischer
 Bergwerks-
 Verein zu
 Iserlohn.
 L. P. 2038.

Arnsberg, den 25. August 1854.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 4. August d. J.:

Auf Ihren Bericht vom 27. Juli dies. Jahres will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein mit dem Domicil zu Iserlohn hierdurch genehmigen und die in dem hiebei zurückerfolgenten notariellen Akt vom 5. Juli d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statuten hiermit bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 4. August 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegeuz. von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
 und den Justizminister.

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 17. August 1854.

(L. S)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
Pommer Esche.

Ausfertigung
IV. 10,216. V. 5249.

* * *

Register-Nro. 115.

Verhandelt zu Iserlohn, am fünften Juli achtzehnhundert vierundfünfzig.

Vor mir, Ludwig Heinrich Wilhelm Ballot, Königlich Preussischem Notar im Bezirke des Königl. Appellations-Gerichts zu Hamm, wohnhaft zu Iserlohn, erschien heute, von Person bekannt: der Kaufmann und Fabrik-Inhaber Herr Friedrich Gottlieb von der Bede, wohnhaft zu Oberhemer bei Iserlohn und beantragte die Aufnahme einer Notariats-Urkunde.

Da rüchssichtlich dessen Dispositions-Fähigkeit kein Bedenken obwaltete, so gab Comparent in Gegenwart der zugezogenen Instruments-Zeugen, nämlich:

- a. des Schneiders Johannes Brinkmann,
- b. des Schusters Conrad Loß, beide hierselbst wohnhaft,

welche mit dem Notar versichern:

daß ihnen, Notar und Zeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung, nach den bekannten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom ersten Juli eintausend achthundert fünf und vierzig ausschließen.

nachstehendes Gesellschafts-Statut mit der Bitte zum notariellen Protocolle, davon eine legale Ausfertigung ihm zu erteilen.

Durch den notariellen Akt de dato Iserlohn den siebenundzwanzigsten Februar achtzehnhundert vierundfünfzig haben:

- A. der Kaufmann und Fabrik-Inhaber Herr Commerzienrath Carl Ebbinghaus, wohnhaft in Iserlohn,

- B. ich, der Kaufmann und Fabrik-Inhaber Friedrich Gottlieb von der Bede, wohnhaft in Oberhemer,
- C. der Kaufmann und Fabrik-Inhaber Herr Rudolph Schmoele, wohnhaft in Menden,
- D. der Kaufmann Herr Friedrich Hermann Loebbecke, wohnhaft in Iserlohn,
- E. der Kaufmann Herr Carl Schrimppf, wohnhaft in Iserlohn,
- F. der Kaufmann und Fabrik-Inhaber Herr Gustav Rissing, wohnhaft hier selbst,
- G. der Herr Major außer Diensten Carl Friedrich Duitmann, wohnhaft hier selbst,
- H. der Kaufmann und Fabrikbesitzer Herr August Schrimppf, ebenfalls hier selbst wohnhaft,

uns vereinbart, unter dem Namen „Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein“ eine Actien-Gesellschaft zu gründen, welche zum Zweck hat, die Ausbeutung von Eisen, Galmei, Blende und Kohlen, von anderen Metallen und nützlichen Erzen, in allen Concessionen, welche der Gesellschaft in dem Rheinischen und Westphälischen Oberberzams-Bezirk zugehören oder zugehören werden, bei welcher sich betheiligt haben:

Friedrich Gottlieb von der Bede mit fünfzig Actien,
 Herr Carl Friedrich Duitmann mit einhundert Actien,
 Herr Gustav Rissing mit fünfzehn Actien,
 Herr Carl Schrimppf mit dreißig Actien,
 Herr Friedrich Hermann Loebbecke mit einhundert und fünfzig Actien,
 Herr Rudolph Schmoele mit sechzig Actien,
 Herr Commerzienrath Carl Ebbinghaus mit achtzig Actien,
 Herr August Schrimppf mit sechzig Actien.

Zufolge verehrlicher Verfügung der Königl. Regierung zu Arnsberg vom vierundzwanzigsten Juni dieses Jahres sind mehrfache Aenderungen der durch den unterzeichneten Notar am siebenundzwanzigsten Februar achtzehnhundert vierundfünfzig festgestellten Statuten der anonymen Gesellschaft „Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein“ verfügt resp. anempfohlen.

Mit Bezug auf die mir in den transitorischen Bestimmungen des Statuts vom siebenundzwanzigsten Februar dieses Jahres, behufs Annahme dieser Abänderungen und Zusätze, erteilten Special-Vollmacht, habe ich diese Abänderungen angenommen und auf Grund derselben stelle ich nunmehr die Statuten der durch den genannten Akt begründeten Gesellschaft, wie folgt, fest:

S t a t u t
des
Märkiſch-Weſtphäliſchen Bergwerksvereins.

Titel eins.

Bildung, Siz und Dauer der Geſellſchaft.

Paragraph eins.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwiſchen den oben benannten Perſonen und allen Denjenigen, welche ſich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine Actien-Geſellſchaft unter den hier nachfolgenden Formen und in Gemäßheit des Geſetzes vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig errichtet.

Die Geſellſchaft erhält den Namen:

Märkiſch-Weſtphäliſcher Bergwerksverein.

Dieſelbe bleibt dem vorerwähnten Geſetze vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig und allen den Bergbau betreffenden, ergangenen und künftigen ergehenden geſetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

Paragraph zwei.

Der Siz der Geſellſchaft iſt zu Iſerlohn.

Paragraph drei.

Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf fünfzig Jahre beſtimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre, welche nur in der durch Paragraph neununddreißig beſtimmten Weiſe beſchloſſen werden kann, iſt die Königlich Beſtätigung erforderlich.

Titel zwei.

Gegenſtand der Geſellſchaft.

Paragraph vier.

Die Geſellſchaft bezweckt:

Erſtens.

Die Ausbeutung von Eiſen, Galmei, Blende und Kohlen, von allen anderen Metallen und nützlichen Erzen in allen Conceſſionen, welche der Geſellſchaft in dem Rheinischen und Weſtphäliſchen Oberbergamts-Bezirk, unter welchem Titel es immer ſeyn mag, zugehören oder zugehören werden.

Zweitens.

Das Auffuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Anlauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Concessionen.

Drittens.

Die Zugutemachung von Eisen, Salmet und anderen Erzen, sowie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Rohprodukte in Hütten der Gesellschaft und in allen anderen Etablissements, welche sie zu errichten oder zu erwerben für gut finden wird.

Viertens.

Den Verkauf von Eisen, Zink und anderen Metallen und der daraus zu gewinnenden Produkte.

Fünftens.

Endlich alle Geschäfte, welche sich an die oben sub eins bis vier erwähnten Geschäfte anschließen.

Paragraph fünf.

Alle in den vorerwähnten Paragraphen nicht speciell angeführten Operationen sind der Gesellschaft sämmtlich untersagt.

Titel drei.**Kapital und Actien.****Paragraph sechs.**

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus sechsmaalhunderttausend Thalern Preussisch Courant. Dasselbe zerfällt in dreitausend Actien jede zu zweihundert Thaler.

Die Gesellschaft hat das Recht, durch Beschluß der General-Versammlung ihr Grund-Kapital auf Eine Million Thaler zu erhöhen.

Zu dieser Erhöhung, welche nur in der durch Paragraph neununddreißig bestimmten Weise beschloffen werden kann, ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.

Paragraph sieben.

Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien auf bestimmte Inhaber lautend und werden in nachstehender Art ausgefertigt. Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Namens-Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort derselben enthalten. Die Formulare der Actien- und Dividendenscheine lauten, wie folgt:

Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein.

Begründet durch notariellen Vertrag vom
 bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

Actie Nro.

über

zweihundert Thaler Preussisch Courant.

Herr (Name und Stand) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nummer (wörtlich) bei dem Märkisch-Westphälischen Bergwerksvereine für den Betrag von zweihundert Thalern theilhaftig und hat als solcher alle statutenmäßige Rechte und Pflichten.

Der Actie sind zehn Dividende-Coupons pro ersten Januar achtzehnhundert bis ersten Januar achtzehnhundert einschließlich beigelegt.

Ausgefertigt Pfenniglohn, den
 Erödener Stempel.

Der Verwaltungsrath.
 (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub folio des Actien-Registers.

(Unterschrift des Control-Beamten.)

Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

(Die die Rechte und Pflichten der Actionaire betreffenden Statut-Paragraphe werden, soweit nöthig oder zweckmäßig, inserirt.)

(Gesetzsammlung de achtzehnhundert Stück Nro.)

Der Verwaltungsrath des „Märkisch-Westphälischen Bergwerksvereins“
bescheinigt hierdurch, daß gegenwärtige Actie Nro. heute auf den
Herrn überschrieben worden ist.

Uferlohn, den

Folio Nro. des Registers.

Der Verwaltungsrath.

(„Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein.“)

Anweisung zur Actie Nro.

Eingetragen in das Coupons-Register folio

Unterschrift des Control-Beamten.

I.

Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein.

Dividende-Coupon

zu der Actie Nro.

Inhaber empfängt am zweiten October
achtzehnhundert gegen diesen
Coupon an der Kasse in Uferlohn oder
an den bekannt zu machenden Stellen die
statutenmäßig ermittelte Dividende für das
Geschäftsjahr achtz-hundert

achtzehnhundert

Uferlohn, den

Der Verwaltungsrath.

Unterschrift per Facsimile.

Eingetragen folio

(Unterschrift des Control-Beamten.)

Inhaber empfängt am zweiten Januar achtzehnhundert sechs
 die zweite Serie der Dividenden-Coupons zu der umstehend bezeichneten Actie.
 Sferlohn, den

Der Verwaltungsrath.
 (Unterschrift per Facsimile)

zahlbar am zweiten October achtzehn-
 hundert für das Geschäftsjahr
 pro ersten Januar achtzehn-
 hundert bis ersten Januar
 achtzehnhundert

Paragraph zwanzig. Die Dividenden
 verfahren zu Gunsten der Gesellschaft
 in fünf Jahren, von dem Tage, an
 welchem dieselben zahlbar gestellt sind,
 angerechnet.

Paragraph acht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staatsanzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Paragraph neun.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünfundschwanzig Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Paragraph acht bezeichneten Zeitungen einzurückenden

Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden, und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner fernern Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Paragraph zehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

Paragraph elf.

Gehen Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden geschlichen Vorschriften gemäß amortisirt sind.

Paragraph zwölf.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Bezirke des Kreisgerichts Iserlohn.

Alle Insinuationen erfolgen, wenn der Actionair nicht selbst in diesem Bezirke wohnt, gütlicher Weise an die von ihm bezeichnete, in diesem Bezirke wohnende Person, nach Maßgabe der Paragraphen zwanzig und einundzwanzig, Theil eins, Titel sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Kreisgerichts zu Iserlohn.

Paragraph dreizehn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph vierzehn.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sey, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraph neun vorgesehene Conventionalstrafe ausgenommen.

Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung des Cedenten, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrathe in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dieses geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

Hierdurch wird aber in der Vorschrift des Paragraphen zwölf, Absatz drei des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom neunten November achtzehnhundert dreihundvierzig, nichts geändert.

Titel vier.

Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

Paragraph sechszehn.

Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den zwei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Capital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Paragraph siebenzehn.

Die General-Versammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Reingewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Procent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Paragraph achtzehn.

Der Reservefonds kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsraths ganz oder theilweise

zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds ein Fünftel des Grundkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Voraussetzung der zehn Procent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten October ausgezahlt. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, angerechnet.

Titel fünf.

Verwaltung.

Paragraph einundzwanzig.

Zur obern Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben, wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Actionaire ernannt. — Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths werden in den im Paragraphen acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath wird in der Art erneuert, daß im ersten Jahre drei Mitglieder, sodann in den beiden folgenden Jahren jedesmal zwei Mitglieder austreten und zwar immer die ältesten.

Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos, die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes erfolgt durch die ordentliche General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert achtundfünfzig. Bis dahin bilden die Herren Carl Quitmann, Friedrich Gottlieb von der Bede, Friedrich Hermann Loebbeke, Carl Schrimppf und Commerzienrath Carl Ebbinghaus und zwei Mitglieder, welche die erste General-Versammlung ernannt, den Verwaltungsrath.

Paragraph zweiundzwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß wenigstens zwanzig Actien

eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Acten werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Paragraph dreißundzwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, ihre Functionen dauern ein Jahr, sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versteht das an Jahren Älteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

Paragraph vierundzwanzig.

Erlebigt sich die Stelle eines Mitglieds des Verwaltungsraths, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsraths äbt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, den es vertritt, geendet haben würde.

Paragraph fünfundzwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, in der Regel wenigstens einmal im Monat und in der Regel in Iserlohn.

Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder, in dessen Abwesenheit, des Vice-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitglieds des Administrationsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Paragraph sechsundzwanzig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthumsverhandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Capitalien und Immobilial-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Lösungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrication der Producte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und andere wichtige Arbeiten in den Bergwerken,

über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamte, vorbehaltlich der im Paragraphen dreißig wegen des Special-Directors getroffenen Einschränkung, bestimmt ihre Gehälter und etwaige Cautionen, er ist befugt über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, sowie zu Neubauten und Anlagen ist, sobald sie den Betrag von vierzigtausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich. Gleichertweise bedürfen Anleihen über vierzigtausend Thaler der Zustimmung der General-Versammlung.

Paragraph siebenundzwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den Special-Director zur Besorgung besonderer Functionen zu delegiren, unter Anstellung einer Special-Vollmacht.

Paragraph achtundzwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mithwaltung außer dem Erfas für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen eine Tantieme von fünf Procent vom Reingewinn.

Paragraph neunundzwanzig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Special-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat. Die Besoldung des Special-Directors kann zum Theil in einem Antheile vom Reingewinn bestehen. — Der Special-Director unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefassten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des Special-Directors von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Special-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes, oder ein in glei-

der Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Paragraph dreißig.

Der mit dem Special-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit dem Special-Director vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von fünf Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen.

Die Entlassung wird durch die General-Versammlung, nachdem der Special-Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem desfalligen Beschlusse beitreten.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Special-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen; auch diese Bestimmung ist in dem Vertrag mit aufzunehmen.

Titel sechs.

General-Versammlung.

Paragraph einunddreißig.

Im Monat September eines jeden Jahres findet regelmäßig in Iserlohn eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

Paragraph zweiunddreißig.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraph acht erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen, als auch die außergewöhnlichen Versammlungen, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens dreihundert Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlung soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph dreiunddreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire, vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen. Procuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

Paragraph vierunddreißig.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

Paragraph fünfunddreißig.

Der Präsident des Verwaltungsraths hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen. Die Protocolle der General-Versammlung werden jedoch sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph sechsunddreißig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit, alle Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Je fünf Actien geben eine Stimme, jedoch erlangt ein Actionair durch Besitz oder Vollmacht zusammen, niemals mehr als fünfzig Stimmen.

Paragraph siebenunddreißig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu verlegen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Verwaltungsraths zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

Paragraph achtunddreißig.

Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an, und hören mit dem Abschlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Versammlung hat über die ihr vorzuliegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Paragraph neununddreißig.

Abänderungen des Statuts können nur in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens sechshundert Actien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel sieben.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen achtundzwanzig, neunundzwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel acht.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph einundvierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleisigern Theils die drei Schiedsmänner von dem Director des Kreisgerichtes in Iserlohn ernannt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Iserlohn zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Kreisgerichtes zu Iserlohn zustellen zu lassen.

Titel neun.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Paragraph zweinundvierzig.

Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Da ein Weiteres nicht zu verhandeln war, so wurde die vorstehende Verhandlung dem Herrn Comparanten laut vorgelesen, von demselben genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Gottlieb von der Bede.

Wir, Notar und Zeugen attestiren:

daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in unserer Gegenwart dem Betheiligten vorgelesen, von demselben genehmigt, solche auch von dem Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

Ludwig Heinrich Wilhelm Ballot, Notar.

Johannes Brinkmann.

Conrad Koch.

Vorstehende, in das Register No. einhundert und fünfzehn, Jahr ein-
tausend achthundert vierundfünfzig eingetragene Verhandlung wird hierdurch auf
Stempel von fünfzehn Groschen für den Herrn Friedrich Gottlieb von der
Bede zu Oberhemmen ausgefertigt.

So geschehen Iserlohn, am fünften Jult achtzehnhundert vierund-
fünfzig.

Ludwig Heinrich Wilhelm Ballot,
Rechts-Anwalt und Notar.

(L. S.)